

# Handreichung für mündliche und praktische Fern- und Onlineprüfungen

Fernprüfungen an bayerischen Universitäten

Alexander Besner<sup>1</sup>, Matthias Gerstner<sup>1</sup>, Denis Sedlmeier<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen, Technische Universität München, Arcisstr. 21 80333 München







<sup>2</sup>ProLehre Medien und Didaktik, Technische Universität München, Arcisstr. 21 80333 München

✉ fernpruefungen-bayern@prolehre.tum.de

Stand: 15. November 2022



**Zusammenfassung** Das Ziel mündlicher und praktischer Prüfungen ist es, kognitive, kommunikative und psychomotorische Lernergebnisse sichtbar zu machen. Oftmals sind mündliche und praktische Prüfungen mit anderen Prüfungsformen kombiniert, bspw. als Teil eines Kolloquiums, in Verbindung mit einem Projektbericht oder einer Hausarbeit. In den vergangenen Semestern unter Pandemiebedingungen sind hierzu einige Varianten und Möglichkeiten gerade zur Durchführung mündlicher und praktischer Prüfungen als Fern- oder Onlineprüfung an den Hochschulen zum ersten Mal zum Einsatz gekommen. Wir wollen in dieser Handreichung eine Übersicht, aktuelle Beispiele und Erfahrungen abbilden, sowie didaktische, rechtliche und technische Empfehlungen zur Planung und Durchführung der beiden Prüfungsformen geben.

Überblick Mündliche und praktische Fern- und Onlineprüfungen		
 <b>Prüfungstypen</b> Mündliche Präsentation, Kolloquien & Gespräche oder praktische Versuche, Aufführungen & Simulationen	 <b>Beaufsichtigung</b> Bei synchronen Prüfungen menschliche Beaufsichtigung per Videokonferenz möglich	 <b>Lernzieltaxonomie</b> Erinnern-Verstehen Anwenden-Analysieren Beurteilen-Erschaffen
 <b>Prüfungstechnologie</b> Videokonferenzsystem für Beaufsichtigung, Lern- management für Aufgaben	 <b>Prüfungskorrektur</b> Bis zu 20 Studierende je Prüfer:in empfohlen	 <b>Antwortformate</b> Abhängig vom Prüfungs- format und gewünschten Lernergebnissen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Mündliche und praktische Fern- und Onlineprüfungen - Merkmale, Gemeinsamkeiten und Unterscheidungen</b>	<b>3</b>
1.1 Merkmale praktischer Fern- und Onlineprüfungen . . . . .	3
1.2 Merkmale mündlicher Fern- und Onlineprüfungen . . . . .	4
1.3 Didaktisch-organisatorische Gemeinsamkeiten mündlicher oder praktischer Fern- und Onlineprüfungen . . . . .	5
1.4 Rechtlich-technisch erforderliche Unterscheidung zwischen der synchronen oder asynchronen Durchführung mündlicher und praktischer Prüfungen . . . . .	5
1.5 Konsequenzen für die Umsetzung mündlicher und praktischer Fern- und Onlineprüfungen .	6
<b>2 Prüfungs- und datenschutzrechtliche Grundlagen</b>	<b>6</b>
2.1 Prüfungsrechtliche Rechtsgrundlage . . . . .	6
2.2 Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage . . . . .	7
2.3 Grundsatz der Chancengleichheit wahren . . . . .	8
2.4 Fernprüfungsrechtliche Vorgaben für synchrone praktische bzw. mündliche Fernprüfungen	8
2.4.1 Umgang mit technischen Störungen . . . . .	9
2.4.2 Authentifizierung . . . . .	10
<b>3 Szenarien für die Umsetzung praktischer und mündlicher Prüfungen als Fern- und Onlineprüfungen</b>	<b>10</b>
3.1 Synchrone Prüfungsformate für mündliche oder praktische Fernprüfungen . . . . .	11
3.1.1 Präsentationen und Kolloquium . . . . .	11
3.1.2 Mündliches Prüfungsgespräch oder sprachliche Eignungsprüfung . . . . .	11
3.1.3 Aufführung musikalischer Werke . . . . .	12
3.1.4 Beratungs- und Klientengespräch . . . . .	12
3.2 Asynchrone Formate für mündliche oder praktische Onlineprüfung . . . . .	13
3.2.1 Heimlabore . . . . .	13
3.2.2 Erstellung eines Lehrvideos . . . . .	14
3.2.3 Kombination von praktischen und mündlichen Teilprüfungen . . . . .	14
<b>4 Leitfaden zur Erweiterung oder Neugestaltung mündlicher und praktischer Prüfungen zu Fern- oder Onlineprüfungen</b>	<b>15</b>
4.1 Prüfungsformat auf Lernergebnisse anpassen . . . . .	15
4.2 Prüfungsart und Alternativen frühzeitig kommunizieren . . . . .	16
4.3 Verfahren zur Kameraausrichtung festlegen . . . . .	16
4.4 Verfahren zu Authentifizierung festlegen . . . . .	16
4.5 Verfahren zum Umgang mit technischen Störungen festlegen . . . . .	16
4.6 Verfahren zu Bewertung festlegen . . . . .	17
<b>5 Leitfragen</b>	<b>19</b>

## Informationen zu diesem Leitfaden

Diese Handreichung ist das Ergebnis der Arbeit des Bayerischen Kompetenzzentrums für Fernprüfungen. Sie schließt an das Whitepaper Fernprüfungen an bayerischen Universitäten<sup>1</sup> an und ist Teil einer Reihe von Handlungsempfehlungen zu Fernprüfungen in Bayern<sup>2</sup>, die sich in Aufbau und Struktur der Lesbar-

<sup>1</sup>siehe Gerstner, M. & Baume, M. & Strasser, A. (2021) Fernprüfungen an bayerischen Universitäten

<sup>2</sup>Alle Handreichungen verfügbar unter <https://www.fernpruefungen-bayern.de>

keit halber ähneln. An bestimmten Stellen verweisen wir auf unsere weiteren Handreichungen, um die einzelnen Dokumente nicht zu umfangreich zu gestalten.

Die Empfehlungen in dieser Handreichung sind, wenn nicht anders belegt, auf der Basis eigener Expertise und der gesammelten Praxiserfahrungen aus Workshops, Gesprächen und Beratungen an den bayerischen Universitäten entstanden. In den Leitfragen am Ende dieser Handreichung werden die wichtigsten Punkte je Prozessschritt zusammengefasst.

#### **Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen (BayKFP)**

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bündelt das BayKFP Fachwissen zu Fernprüfungen und stellt dieses für Fachabteilungen an bayerischen Universitäten in Form von Handreichungen, FAQs, Vorträgen, Weiterbildungen und Workshops zur Verfügung.

## **1 Mündliche und praktische Fern- und Onlineprüfungen - Merkmale, Gemeinsamkeiten und Unterscheidungen**

In dieser Handreichung stellen wir vor, wie mündliche und praktische Prüfungen als Fern- oder Onlineprüfung gestaltet werden können. Zur Klärung der Begrifflichkeiten und der daraus folgenden Konsequenzen für die Praxis mündlicher und praktischer Fern- und Onlineprüfungen an bayerischen Hochschulen wollen wir zunächst didaktische und organisatorische Merkmale beschreiben sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede aus didaktischer, rechtlicher und technischer Perspektive benennen.

Aus didaktisch-organisatorischer Perspektive besteht eine wichtige Differenzierung zwischen mündlichen oder praktischen Fern- und Onlineprüfungen hinsichtlich der zu prüfenden kognitiven, kommunikativen und psychomotorischen Kompetenzen. Es bestehen aber auch Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Prüfungsorganisation. Aus rechtlich-technischer Perspektive ergibt sich eine wichtige Unterscheidung in der Art der synchronen oder asynchronen Durchführung mündlicher und praktischer Fern- oder Onlineprüfungen.<sup>3</sup> In dieser Handreichung wird daher zwischen mündlichen oder praktischen Prüfungen und zwischen synchronen Fernprüfungen oder asynchronen Onlineprüfungen differenziert. Gleichzeitig werden Gemeinsamkeiten und mögliche gegenseitige Ergänzungen dargestellt.

Im Folgenden werden zunächst die Merkmale mündlicher als auch praktischer Fern- oder Onlineprüfung dargestellt, anschließend Gemeinsamkeiten ausgearbeitet und gezeigt, welche rechtlichen und technischen Unterscheidungen bei beiden Prüfungsformaten erforderlich sind.

### **1.1 Merkmale praktischer Fern- und Onlineprüfungen**

Die Möglichkeiten und Varianten praktischer Fern- oder Onlineprüfungen an Hochschulen variieren stark, je nach didaktischer Anforderung an die Prüfung. Das Ziel praktischer Prüfungen ist es, die Umsetzung von Wissen, Fertigkeiten und Haltungen von Studierenden in kompetentes Handeln zu prüfen. Die Ausgestaltung ist dabei stark abhängig von den fachlichen Anforderungen im Studium. Mögliche Anwendungsbeispiele sind u.a. in den

- **Sport- und Gesundheitswissenschaften** die Ausführung praktischer Übungen und Eignungstests,
- **Naturwissenschaften** die Durchführung von Experimenten in Laboren und Werkstätten,
- **Musikwissenschaften** die Ausführung musikalischer Werke zum Test der künstlerischen Eignung,

<sup>3</sup>An bayerischen Hochschulen sind nach der BayFEV elektronische synchron durchgeführte mündliche und praktische Prüfungen, wie sie hier beschrieben werden, als elektronische Fernprüfungen rechtlich definiert (siehe dazu Kapitel 1.4). Für alle anderen hier nicht explizit als Fernprüfungen bezeichneten elektronischen Prüfungen ("asynchrone mündliche und praktische Onlineprüfungen") bedarf es einer eigenen prüfungs- und datenschutzrechtlichen Regelung an der Hochschulen in Bayern.

- **Kunstwissenschaften** die Anfertigung künstlerischer, architektonischer, baulicher Zeichnungen und
- **Gesundheits- und Sozialwissenschaften** die Übung von Patienten- oder Klientengesprächen.

In dieser Handreichung sprechen wir von einer praktischen Fernprüfung, wenn die Ausführung einer praktischen Kompetenz geprüft wird, die Prüfung online mittels eines digitalen Endgeräts stattfindet, und die Studierenden räumlich getrennt von den Prüfenden sind. Diese drei Merkmale für praktische Fernprüfungen werden nun noch näher erläutern:

- **Prüfung praktischer Performanz fachlicher und personaler Kompetenzen**  
Praktische Kompetenzen verstehen wir als kognitive Kenntnisse und handwerkliche Fertigkeiten zur geschickten, adäquaten Ausführung bestimmter Methoden, Experimenten oder Werken. Die Qualität der Prüfung dieser praktischen Kompetenzen ist abhängig von der Validität und Reliabilität der Aufgabenstellung zu den Kompetenz- und Lernzielen der Lehrveranstaltung (z.B. wird auch tatsächlich eine gewünschte praktische Kompetenz geprüft und bewertet).
- **Elektronische Durchführung als Fern- oder Onlineprüfung, räumlich getrennt vom Prüfenden**  
Die praktische Fern- oder Onlineprüfung wird immer elektronisch mit Hilfe eines digitalen Endgeräts (z.B. Computer, Tablet) durchgeführt und findet meist außerhalb des Campusgeländes statt, zumindest aber in einem anderen Raum als der/die Prüfende.
- **Durchführung der Prüfung kann synchron oder asynchron erfolgen**  
Die Durchführung der praktischen Prüfung erfolgt entweder synchron mit einem Videokonferenzsystem (Fernprüfung) oder asynchron mit einer Fernprüfungssoftware<sup>4</sup> (Onlineprüfung). Die Bewertung der Prüfungsleistung sowie die Dokumentation des Ergebnisses erfolgt zumeist softwaregestützt mittels z.B. eines Videokonferenzsystems oder nachgelagert asynchron auf einer Plattform oder einer Prüfungssoftware wie z.B. Moodle oder Ilias. Die asynchrone Durchführung von praktischen Onlineprüfungen fällt nicht unter den Begriff von praktischen Onlineprüfungen nach der BayFEV und muss ggfs. gesondert in der Hochschulsatzung rechtlich geregelt werden (siehe dazu Kapitel 2 Rechtliche Rahmenbedingungen).

## 1.2 Merkmale mündlicher Fern- und Onlineprüfungen

Im Unterschied zu praktischen Fern- oder Onlineprüfungen sprechen wir von einer mündlichen Fern- oder Onlineprüfung, wenn die Fachkenntnisse z.B. in einem Prüfungsgespräch, einer Präsentation oder einem Kolloquium mündlich geprüft werden, die Prüfung online mittels eines digitalen Endgeräts stattfindet und die Studierenden räumlich getrennt von den Prüfenden sind. Diese drei Merkmale der mündlichen Fernprüfung werden im Folgenden noch etwas näher erläutert:

- **Mündliche Prüfung fachlicher und personaler Kompetenzen**  
Die mündliche Prüfung im Sinne eines Gesprächs oder Präsentation verstehen wir als Test kognitiver, kommunikativer und sprachlicher Fähigkeiten zur Darstellung, Diskussion oder Reflexion fachlicher Kenntnisse. Die Qualität dieser Prüfung entscheidet sich an der Validität und Reliabilität der Kompetenz- und Lernzielen der Lehrveranstaltung (z.B. werden mit den Aufgaben- und Fragestellungen die fachlichen Kenntnisse auf angestrebten Stufe der Lernzieltaxonomie geprüft und bewertet).
- **Elektronische Durchführung als Fern- oder Onlineprüfung, räumlich getrennt vom Prüfenden**  
Die mündliche Prüfungen wird elektronisch mit Hilfe eines digitalen Endgeräts (z.B. Computer, Tablet) und zumeist einem Videokonferenzsystem mit aktivierten Video- und Audiosignalen durchge-

<sup>4</sup> unter Fernprüfungssoftware verstehen wir ein Computerprogramm bzw. Softwaresystem, das Prüfungsprozesse (insbesondere Erstellung, Durchführung und Bewertung) im Rahmen einer elektronischen Fernprüfung für Studierende und Lehrende darstellt, organisiert und speichert (siehe [Besner, A. & Gerstner, M. \(2022\), Leitfaden zur Auswahl von Fernprüfungssoftware an bayerischen Hochschulen](#))

führt. Die Fern- oder Onlineprüfung findet meist außerhalb des Campusgeländes statt, jedoch gibt es auch Varianten, in denen sich die Studierenden auf dem Campus, aber in einem anderen Raum als der/die Prüfende befinden.

- **Durchführung der Prüfung kann synchron und asynchron erfolgen**

Die Durchführung der praktischen Prüfung erfolgt in der Regel synchron mit einem Videokonferenzsystem, im Sinne einer elektronischen Fernprüfung nach der BayFEV. In bestimmten Fällen ist auch eine asynchrone mündliche Onlineprüfung z.B. als aufgezeichnete Präsentation denkbar.

### **1.3 Didaktisch-organisatorische Gemeinsamkeiten mündlicher oder praktischer Fern- und Onlineprüfungen**

Mündliche und praktische Prüfungen unterscheiden sich zwar hinsichtlich der zu prüfenden Kompetenzen, teilen aber eine gemeinsame Herangehensweise hinsichtlich der Bewertung und Beaufsichtigung durch die Lehrenden. Eine Beaufsichtigung zum Zwecke der Täuschungsunterbindung ist bei mündlichen und praktischen Fern- und Onlineprüfungen zwar nicht obsolet, tritt aber stärker in den Hintergrund. Im Vordergrund steht die Beobachtung des Prüfungsgeschehens durch die Prüfenden zum Zwecke des Erkenntnisgewinns über die Kompetenzen und die Performanz der Studierenden. Das gilt sowohl für Prüfungen unter gleichzeitiger Anwesenheit der Prüfenden und Studierenden als auch für asynchrone Formate. Daraus ergibt sich ein im Verhältnis zu schriftlichen Fernprüfungen engeres soziales, zwischenmenschliches Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden. Dies hat zur Folge, dass bei der Durchführung mündlicher oder praktischer Prüfungen als Fern- oder Onlineprüfung auf eine nachvollziehbare Aufgabenstellung, transparente Bewertungskriterien und auf die Information als auch Begleitung der Studierenden ein besonderer Wert gelegt werden sollte.

### **1.4 Rechtlich-technisch erforderliche Unterscheidung zwischen der synchronen oder asynchronen Durchführung mündlicher und praktischer Prüfungen**

Unterschiedliche technische und rechtliche Rahmenbedingungen ergeben sich weniger aus der Unterscheidung zwischen mündlichen und praktischen Prüfungen, sondern vielmehr aus der Ausgestaltung als synchrone oder asynchrone Prüfung. Daher unterscheiden wir im Folgenden nicht zwischen mündlichen und praktischen, sondern zwischen synchronen und asynchronen Formaten.

Unter **synchronen mündlichen oder praktischen Fernprüfungen**<sup>5</sup> verstehen wir Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BayFEV.<sup>6</sup> Solche Prüfungen werden

- unter der gleichzeitigen Anwesenheit der Studierenden und der Prüfenden,
- mittels Videokonferenz und
- vergleichbar mit bisher in Präsenz abgehaltenen Prüfungen durchgeführt.

Die rechtliche Ausgestaltung dieses Formats erlaubt es Prüfenden, insbesondere zu Pandemiezeiten und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen, ohne große technische Hürden und didaktische Umgestaltungen mündliche und praktische Prüfungen durchzuführen.

Unter **asynchronen mündlichen oder praktischen Onlineprüfungen**<sup>7</sup> verstehen wir solche Prüfungsformate, die auf die Prüfung praktischer Kompetenzen abzielen, dabei jedoch

<sup>5</sup>Der Begriff "elektronische Fernprüfung" ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) legal definiert

<sup>6</sup>vgl. dazu auch Heckmann/Rachut, E-Klausur und Elektronische Fernprüfung, S. 142 f.

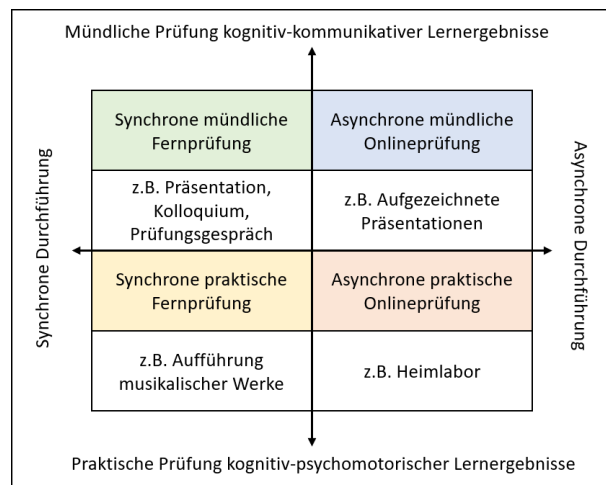
<sup>7</sup>Da die BayFEV unter elektronischen Fernprüfungen grundsätzlich nur solche Prüfungen versteht, die synchron mittels Videoaufsicht beaufsichtigt werden, verwenden wir in Abgrenzung dazu für asynchrone Formate den allgemeineren Begriff "Onlineprüfungen".

- ohne gleichzeitige Anwesenheit der Studierenden und der Prüfenden in einer Videokonferenz
- auf einer Online-Plattform oder in aufgezeichneter Form und
- nicht vergleichbar mit bisher in Präsenz abgehaltenen Prüfungen durchgeführt werden.

Solche Formate erlauben es einerseits, praktisches Prüfen sowohl für Lehrende als auch für Studierende nochmals flexibler zu gestalten und andererseits die Prüfung praktischer Kompetenzen mit der Prüfung weiterer, kognitiver Kompetenzen (z.B. in Form eines Lernportfolios) zu verbinden.

## 1.5 Konsequenzen für die Umsetzung mündlicher und praktischer Fern- und Onlineprüfungen

Die in dieser Handreichung vorgestellten Prüfungsformate lassen sich wie gezeigt Hinsichtlich zwei Dimensionen unterscheiden - anhand mündlicher oder praktischer Überprüfung der gewünschten Lernergebnisse sowie anhand der asynchronen oder synchronen Durchführung. Für diese Handreichung werden wir im Nachfolgenden aus vorgenannten rechtlichen und technischen Gründen zwischen synchronen mündlichen und praktischen Fernprüfungen sowie asynchronen mündlichen und praktischen Onlineprüfungen unterscheiden (horizontale Unterscheidung im Schaubild).



Unterscheidung und Gemeinsamkeiten mündlicher und praktischer Fernprüfungen

## 2 Prüfungs- und datenschutzrechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von mündlichen bzw. praktischen Fern- oder Onlineprüfungen gilt es, einige rechtliche Besonderheiten zu beachten, die sich vor allem aus dem Umstand ergeben, dass bei digitalen Prüfungen durch den Einsatz von (Prüfungs-)Software und die Abhängigkeit vom Einsatz elektronischer Geräte wie Laptops, Kameras und Mikrofonen in aller Regel weitaus mehr personenbezogene Daten der Studierenden verarbeitet werden, als das bei Präsenzprüfungen ohne Softwareunterstützung der Fall ist. Außerdem lassen sich bestehende satzungsmäßig geregelte Prüfungsformate oft nicht ohne Weiteres auf alle Formen von Onlineprüfungen anwenden. Daher soll hier ein Überblick über die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Prüfungsformate gegeben werden.

### 2.1 Prüfungsrechtliche Rechtsgrundlage

Die Abnahme von Hochschulprüfungen bedarf stets einer Rechtsgrundlage, die alle wesentlichen Leistungsanforderungen der jeweiligen Prüfung<sup>8</sup> sowie die wesentliche Ausgestaltung des Prüfungsverlaufs<sup>9</sup> regelt. Entsprechende Regelungen sind gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in den Prüfungsordnungen zu treffen, die von den Hochschulen durch Satzung (allgemeine oder fachspezifische Prüfungsordnungen) erlassen werden. Für Studierende ist es schon bei der Wahl der Lehrveranstaltungen, aber erst recht bei der Prüfungsvorbereitung von großer Bedeutung, sich auf die

<sup>8</sup>Dieterich in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, Kap. B, Rn. 34, m.w.N.

<sup>9</sup>Dieterich in Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, Kap. B, Rn. 28.

satzungsmäßige Festlegung der Prüfungsform verlassen zu können. Gleichzeitig gibt die satzungsmäßige Regelung der Prüfungsform den Prüfenden einen grundlegenden Rahmen für eine objektive Bewertung der Prüfungsleistungen an die Hand.

Synchrone mündliche oder praktische Fernprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BayFEV bilden üblicherweise lediglich entsprechende Präsenzprüfungen in Form einer Videokonferenz ab und stellen insofern keine eigenen Prüfungsformen dar, sie sind prüfungsrechtlich neutral<sup>10</sup>. Einer gesonderten Regelung der synchronen Fernprüfungen in der Prüfungsordnung bedarf es daher nicht, vielmehr bleiben bestehende Regelungen für mündliche oder praktische Fernprüfungen entsprechend anwendbar.

Innovative Prüfungsformate wie z.B. das Heimlabor lassen sich jedoch nicht ohne weiteres unter „alt-hergebrachte“ Prüfungsformate wie das der mündlichen oder praktischen Prüfung subsumieren. „Klassische“ mündliche oder praktische Prüfungen sind als mögliche Prüfungsformate in einer Vielzahl von Prüfungsordnungen (dort entweder in allgemeinen oder fachspezifischen Prüfungsordnungen) der bayerischen Hochschulen geregelt, setzen jedoch in aller Regel die gleichzeitige, gemeinsame Anwesenheit der Studierenden und Prüfenden am Prüfungsort voraus.

Für die Durchführung asynchroner, mündlicher bzw. praktischer Prüfungen ist es daher meistens erforderlich, ein anderes, geeignetes Prüfungsformat zu finden. Ob es möglich ist, die asynchrone mündliche bzw. praktische Onlineprüfung unter eines der an Ihrer Hochschule bestehenden Prüfungsformate zu subsumieren, hängt jedoch stark von der jeweiligen Ausgestaltung der einschlägigen Prüfungssatzung und den geplanten Rahmenbedingungen der asynchronen mündlichen bzw. praktischen Onlineprüfung ab.

Lässt sich kein passendes Prüfungsformat finden, besteht die Möglichkeit, die asynchrone mündliche bzw. praktische Onlineprüfung als Prüfungsform in die einschlägige Prüfungssatzung aufzunehmen. Dazu bedarf es einer förmlichen Änderung der jeweiligen Prüfungsordnung. Hierfür ist in aller Regel der Hochschulsenat zuständig, vgl. Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 BayHSchG. Einzelne Einrichtungen von Hochschulen, wie etwa Fakultäten oder Schools, können zwar grundsätzlich kein eigenes Satzungsrecht erlassen, in vielen Fällen werden Satzungsänderungen aber von ihnen angestoßen; ihrer Einschätzung kommt dabei hohe Bedeutung zu, da sie für das Lehrangebot verantwortlich sind, dass Grundvoraussetzung für jede Art von Hochschulprüfung ist. Die konkreten Anforderungen an die Ausgestaltung finden sich wiederum in Art. 61 BayHSchG (klare Benennung der Prüfungszwecke und -gegenstände, Benennung der Prüfungsorgane, Voraussetzungen für die Zulassung, Bearbeitungsdauer etc.). Sind diese Anforderungen erfüllt, bedarf es abschließend der Genehmigung der Satzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule.

## **2.2 Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage**

Wie bei allen Hochschulprüfungen werden auch im Rahmen von asynchronen mündlichen bzw. praktischen Onlineprüfungen zahlreiche personenbezogene Daten der Studierenden, wie etwa Name, Geschlecht, Geburtsdatum oder Semester- und Heimatwohnsitz, verarbeitet.

Für synchrone mündliche oder praktische Fernprüfungen enthält die BayFEV mit § 4 Abs. 1 eine gesonderte Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO. Demnach dürfen personenbezogene Daten der Studierenden verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Diese Rechtsgrundlage gilt dabei nur für die in der BayFEV geregelten, synchronen Fernprüfungsvarianten.

Eine Verarbeitung von Studierendendaten im Rahmen von asynchronen mündlichen bzw. praktischen Onlineprüfungen kann demnach nicht auf § 4 Abs. 1 BayFEV gestützt werden. Bayerische Hochschulen dürfen solche Daten jedoch grundsätzlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten gem. Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 2 Abs. 1 S. 1, Art. 42 Abs. 4 BayHSchG.

---

<sup>10</sup>vgl. VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 11.5.2021 – 1 L 124/21.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung der Lehre und die Abnahme von Prüfungen.

Bei asynchronen mündlichen bzw. praktischen Onlineprüfungen werden jedoch regelmäßig mehr Studierendendaten verarbeitet, als dies bei synchronen Formaten und Präsenzprüfungen der Fall ist. Das gilt vor allem für die Fälle, in denen die Studierenden im Rahmen der Prüfung ein Video oder Tonaufnahmen von sich selbst erstellen müssen. Zudem können im Rahmen von Onlineprüfungen sehr sensible Daten verarbeitet werden, wenn diese etwa Rückschlüsse auf die Lernkapazität, Lerngeschwindigkeit oder Lernprobleme der Studierenden zulassen; etwa für Assessment-Zwecke können solche Informationen einen großen wirtschaftlichen Wert für Arbeitgeber haben<sup>11</sup>. Die Verarbeitung zusätzlicher Daten löst weitergehende Pflichten der Hochschule aus, Studierenden stehen unter Umständen weitere Betroffenenrechte zu. Pflicht der Hochschule ist es insbesondere, die Studierenden nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form über den Zweck der Verarbeitung dieser Daten (also die Abnahme der Prüfung) zu informieren und sie auf ihre Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 21 DSGVO hinzuweisen.<sup>12</sup>

Für ausführliche Hinweise zur datenschutzkonformen Auswahl von Prüfungssoftware verweisen wir auf unseren Leitfaden zur Auswahl von Fernprüfungssoftware<sup>13</sup>.

### **2.3 Grundsatz der Chancengleichheit wahren**

Bei allen Formen von Hochschulprüfungen gilt es, den Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren. Das ergibt sich unmittelbar aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bzw. für Prüfungen die den Zugang und die Ausübung eines Berufs betreffen, aus dem Recht auf freie Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet daher die Wahrung der Chancengleichheit auch als den das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz<sup>14</sup>. Konkret bedeutet Chancengleichheit, dass allen zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben wird, ihre Prüfungsleistungen unter möglichst gleichartigen äußeren Prüfungsbedingungen zu erbringen.

Gerade bei Onlineprüfungsformaten, die stark auf die technologische Unterstützung durch den Einsatz bestimmter Software oder den Einsatz bestimmter Geräte wie PCs, Smartphones, Kameras oder Mikrofone, setzen, kann es jedoch leicht zu unterschiedlichen Ausgangsbedingungen bei den Studierenden kommen. Finanziell besser gestellte Studierende haben bessere Möglichkeiten, sich entsprechende Ausrüstung anzuschaffen. Daher sollte streng darauf geachtet werden, dass sich Vorteile in der technischen Ausstattung nicht auf die Bewertung auswirken, etwa indem z.B. aufgezeichnete Ton- oder Videobeiträge nicht aufgrund der Ton- oder Bildqualität besser oder schlechter bewertet werden.

### **2.4 Fernprüfungsrechtliche Vorgaben für synchrone praktische bzw. mündliche Fernprüfungen**

Mit den §§ 2 Abs. 3, 7 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 und 2 stellt die BayFEV klar, dass mündliche bzw. praktische Fernprüfungen stets als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind die Studierenden dazu verpflichtet, zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen (im Regelfall der eigene Rechner) zu aktivieren, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 BayFEV. Wie auch bei der (schriftlichen) Fernklausur darf auch bei mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen keine darüber hinausgehende Raumüberwachung stattfinden, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 BayFEV. Das schließt insbesondere den Einsatz weiterer Kameras zur

<sup>11</sup> Roßnagel, ZD 2020, 296.

<sup>12</sup> Ausführliche Informationen hierzu finden Sie z.B. auf der [Website des Datenschutzbeauftragten der TUM](#).

<sup>13</sup> Besner, A. & Gerstner, M. (2022), [Leitfaden zur Auswahl von Fernprüfungssoftware an bayerischen Hochschulen](#)

<sup>14</sup> BVerfGE 37, 342 (353); 52, 380 (388); 79, 212 (218); 84, 34 (52).



Beaufsichtigung bzw. der Abnahme der Prüfung aus. Die Videoaufsicht ist vielmehr so auszugestalten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 BayFEV.

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 BayFEV ist die Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten, die während der Prüfung übertragen werden, nicht zulässig. Grundlage für die Bewertung der mündlichen bzw. praktischen Fernprüfung bildet damit allein das Geschehen während der Prüfung. Auch insofern bildet die mündliche bzw. praktische Fernprüfung die "klassische" mündliche bzw. praktische Präsenzprüfung ab, indem sichergestellt ist, dass nur das "Live-Geschehen" während der Prüfung bewertet werden kann. Aus diesem Grund stellt auch § 7 Abs. 2 S. 1 BayFEV klar, dass bei der mündlichen Fernprüfung die wesentlichen Inhalte von einem/einer Prüfenden oder Beisitzenden protokolliert werden müssen.

Unbedingt bei der Planung zu berücksichtigen ist, dass die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen stets freiwillig erfolgen muss, vgl. § 8 Abs. 1, S. 1 BayFEV. Freiwillig kann eine elektronische Fernprüfung aber nur sein, wenn den Studierenden eine Alternative zur Fernprüfung geboten wird und sie so ein echtes Wahlrecht haben. Gemäß § 8 Abs. 1 BayFEV ist die Freiwilligkeit grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Es muss somit von Anfang an eine Präsenzprüfung mit geplant werden. Neben der Buchung von Räumlichkeiten bedeutet das gegebenenfalls auch die Ausarbeitung eines tauglichen Hygienekonzepts. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die meisten Studierenden die elektronische Fernprüfung der Präsenzprüfung vorziehen. Trotzdem ist immer damit zu rechnen, dass ein kleiner Anteil der Prüfungskohorte die Prüfung in Präsenz ablegen möchte. Zu beachten ist dabei außerdem, dass "termingleich" in diesem Zusammenhang nicht "zeitgleich" bedeutet. § 8 Abs. 1 Satz 3 BayFEV stellt klar, dass eine Prüfung dann "termingleich" ist, wenn sie innerhalb desselben Prüfungszeitraums angeboten wird. Demnach genügt es, wenn die Präsenzprüfung und die Fernprüfung zum gleichen Prüfungstermin, also während derselben "Prüfungsphase" innerhalb eines Semesters angeboten werden. Finden die elektronische Fernprüfung und die alternative Präsenzprüfung jedoch an zwei unterschiedlichen Zeitpunkten statt, müssen auch zwei unterschiedliche Prüfungsaufgaben erstellt werden, um keiner der beiden Prüfungsgruppen einen unfairen Vorteil zu verschaffen.

#### **2.4.1 Umgang mit technischen Störungen**

Bei Videokonferenzen kann es aus unterschiedlichsten Gründen zu technischen Störungen bis hin zum vollständigen Verbindungsabbruch kommen. In vielen Fällen kann aber ein pragmatischer Umgang mit solchen Störungen gefunden werden. Sollte durch eine kurzfristige Störung eine hinreichende Beobachtung des Prüfungsgeschehen nicht gefährdet sein, wie etwa bei Verbindungsabbrüchen von wenigen Sekunden, kann die Prüfung in der Regel einfach fortgeführt werden. Konkrete rechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten, wenn eine technische Störung eine hinreichende Beaufsichtigung gefährdet oder gar das Fortführen der Prüfung unmöglich macht. Für solche Fälle trifft § 9 BayFEV Regelungen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 (i.V.m. S. 4) BayFEV wird im Falle einer vorübergehenden Störung der Bild- und Tonübertragung die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Nur für den Fall, dass sich eine Störung nicht beheben lässt und die Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, ist eine Wiederholung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 BayFEV. In diesem Fall darf die Prüfungsleistung nicht gewertet werden, der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Hierbei ist zu beachten, dass es den Studierenden grundsätzlich obliegt, auf eintretende Störungen hinzuweisen. Dazu sollte stets ein Kommunikationskanal während der Prüfung offen gehalten werden. Nach Möglichkeit ist außerdem auch hier zu verhindern, dass Studierenden wegen technischen Störungen prüfungsrechtliche Nachteile oder Nachteile im weiteren Studienverlauf entstehen. Die Hochschule trägt für das gesamte Prüfungsverfahren die Organisationsverantwortung. Versäumnisse bei der technischen Umsetzung der Prüfung aus der Sphäre der Hochschule dürfen daher nicht zu Lasten der Studierenden gehen. Etwas anderes gilt nur, wenn die technische Störung in der Sphäre der Studierenden liegt oder sie gar absichtlich

die eine technische Störungen hervorrufen, um die Prüfungssituation zu beenden. In solchen Fällen muss die Hochschule jedoch beweisen können, dass die technische Störung absichtlich herbeigeführt wurde, wenn sie für die betroffenen Studierenden nachteilige Prüfungsentscheidungen treffen will. Die Studierenden sind dabei aber zur Mitwirkung an der Aufklärung verpflichtet.

Für Situationen, in denen eine Störung auftritt, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, sieht die § 9 Abs. 2 S. 4 BayFEV vor, dass die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden kann. Oftmals wäre es in solchen Situationen unverhältnismäßig, die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt vollständig nachzuholen. Daher stellt es § 9 Abs. 2 S. 4 BayFEV ins Ermessen des Prüfenden, die Prüfung auch fernmündlich (also in aller Regel per Telefon) fortzuführen und zu beenden. Maßgeblich für die Entscheidung, ob eine Prüfung fernmündlich ohne Videokonferenz fortgeführt werden kann, sind insbesondere der Fortschritt der Prüfung, die konkreten Umstände der technischen Störung und der Vergewisserung dessen, dass eine Erkennbarkeit der zu prüfenden Person durch die Stimme gegeben ist. Diese Möglichkeit dürfte v.a. für mündliche Fernprüfungen von Relevanz sein.

## **2.4.2 Authentifizierung**

Um sicherzustellen, dass auch nur die Studierenden an der Prüfung teilnehmen, die dazu angemeldet und zugelassen sind, ist es erforderlich, dass sich die Studierenden vor Beginn der Prüfung authentifizieren. §5 Abs. 1 der BayFEV sieht dazu grundsätzlich die Authentifizierung mittels Lichtbildausweis (dabei muss es sich nicht um einen Personalausweis handeln, auch ein Studierendenausweis mit Lichtbild ist dafür geeignet), quasi analog zur Ausweiskontrolle im Hörsaal vor. Dazu zeigen die Studierenden nach Aufforderung der Aufsichtsperson ihren Ausweis in die Webcam, sodass die Aufsichtsperson überprüfen kann, ob es sich um die zur Prüfung angemeldete Person handelt. Wichtig ist hierbei vor allem, dass die Studierenden ihren Ausweis ausschließlich der Aufsichtsperson und nicht anderen Teilnehmer:innen der Videokonferenz zeigen. Dazu sollte zum Zweck der Ausweiskontrolle ein gesonderter virtueller Konferenzraum, ein sog. Breakout-Room angelegt werden, in dem sich immer nur die Aufsichtsperson und die zu kontrollierende Person befinden. Nach der Kontrolle kann die authentifizierte Person in den "Hauptraum" mit allen Prüfungsteilnehmenden zurückkehren. So wird sichergestellt, dass der datenschutzrechtliche Grundsatz der Datensparsamkeit eingehalten wird und die Ausweisdaten nicht allen Prüfungsteilnehmenden preisgegeben werden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der BayFEV können die Hochschulen aber auch weitere Verfahren zur Authentifizierung zusätzlich, d.h. neben dem Vorzeigen eines Lichtbildausweises, anbieten. Die Authentifizierungsverfahren müssen genauso geeignet sein, wie die Authentifizierung mittels Lichtbildausweis. und zudem in der Prüfungssatzung geregelt werden. Dazu kommt zum Beispiel die Erstellung und die Versendung individueller Zugangscodes für die Videokonferenz in Betracht.

## **3 Szenarien für die Umsetzung praktischer und mündlicher Prüfungen als Fern- und Onlineprüfungen**

Wir unterscheiden zwischen synchron und asynchronen Prüfungsszenarien aus rechtlichen und technischen Gründen. Für die synchron durchgeführten Fernprüfungsszenarien besteht eine Rechtsgrundlage für die Beaufsichtigung und die Datenverarbeitung in Form der BayFEV (siehe Kapitel 2.2 Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage). Zudem werden überwiegend technisch erprobte Verfahren, wie die Nutzung eines Videokonferenzsystems verwendet. Für die asynchron durchgeführten Onlineprüfungsszenarien bedarf es einer Rechtsgrundlage in den Prüfungssatzungen und in der Regel eigene rechtliche und technische Bewertung der eingesetzten Software und deren Datenverarbeitung.

### 3.1 Synchrone Prüfungsformate für mündliche oder praktische Fernprüfungen

Folgende Szenarien können synchron durchgeführt werden. Sie sind im Rahmen der BayFEV als mündliche und praktische Fernprüfungen erfasst.

#### 3.1.1 Präsentationen und Kolloquium

Die Durchführung einer Präsentation als Fernprüfung gemäß der BayFEV erfolgt analog zu einer Präsentation in Präsenz. Die Studierenden präsentieren über ein Videokonferenzsystem ihr Thema, die Prüfer:innen sind virtuell zugeschaltet. Dieses Vorgehen wurde schon häufig erprobt und funktioniert bereits sehr gut. Ebenso haben Sie auch wie in Präsenz die Möglichkeit, eine Präsentation von mehreren Studierenden im Team halten zu lassen. Die Online-Variante einer Präsentation bietet sich vor allem dann an, wenn Standorte überbrückt werden müssen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Thema an mehreren Standorten bearbeitet wurde, die Prüfenden an unterschiedlichen Standorten sitzen oder sich die zu prüfende Person an einem anderen Standort, z. B. im Ausland befindet. Alternativ können Präsentationen auch als asynchrone mündliche Onlineprüfung in Form einer Aufzeichnung abhalten werden. Jedoch sollten hierfür ggf. die zugehörigen Bewertungskriterien daran angepasst werden (siehe Kapitel 4.6 Verfahren zu Bewertung festlegen). Das Vorgehen bei einem Kolloquium als Fernprüfung erfolgt analog zum Vorgehen bei einer Präsentation. Häufig beinhalten Kolloquien auch kurze Präsentationen, wie zum Beispiel bei der Disputation oder der Verteidigung einer Masterarbeit. Was bei beidem, Präsentation oder Kolloquium, berücksichtigt werden sollte, ist, dass die Prüfenden eine Möglichkeit bekommen, sich virtuell über die Beurteilung zu beraten. Dafür könnte entweder extra ein Breakout-Room angelegt werden, den die zu prüfende Person nicht "betreten" soll. Alternativ kann auch verordnet werden, dass der/die zu prüfende Student:in das Videokonferenzsystem verlässt und telefonisch benachrichtigt wird, wenn er/sie das System wieder betreten darf. Darüber hinaus sollte ein Verfahren festgelegt werden, wie bei Störungen während der Prüfung umgegangen wird (siehe Kapitel 4.5 Verfahren zum Umgang mit technischen Störungen festlegen).

#### 3.1.2 Mündliches Prüfungsgespräch oder sprachliche Eignungsprüfung

Das mündliche Prüfungsgespräch oder eine Sprachprüfung z.B. an Sprachzentren der Universitäten erfolgt gemäß der BayFEV vergleichbar mit einer Prüfung in Präsenz. Die Studierenden beantwortet vorgegebene Fragen, lösen gestellte Aufgaben mit den vorgegebenen Hilfsmittel oder zeigen erworbene (fremd-)sprachliche Ausdrucksfähigkeiten im Gespräch. Die Prüfenden sitzen nicht im gleichen Raum wie die Studierenden, sondern beaufsichtigen die Studierenden mit Hilfe eines Videokonferenzsystems. An bayerischen Hochschulen sind hierzu bereits einige Verfahren erprobt. Dabei gibt es Erfahrungen mit Szenarien, in denen die Studierenden von zu Hause oder einem von ihnen gewählten Raum an der Fernprüfung teilnehmen (Variante 1) oder in einem speziellen, dafür vorgesehenen Prüfungsraum an der Hochschule sitzen (Variante 2).

In der Variante 1 findet die mündliche Prüfung komplett online und ortsunabhängig statt. Häufig wird dafür eine Prüfungssoftware eingesetzt, die den Prüfungsprozess organisiert und die Authentifizierung der Studierenden übernimmt. Die tatsächliche Durchführung der Prüfung wird durch eine Prüfungssoftware bzw. ein Videokonferenzsystem wie z.B. Big Blue Button, Jitsi oder Zoom unterstützt<sup>15</sup>.

In der Variante 2 findet die mündliche Prüfung online statt, für die Studierenden wird jedoch ein Prüfungsraum an der Hochschule bedarfsweise zur Verfügung gestellt. Die Authentifizierung kann in diesem Fall

<sup>15</sup> Einige Beispiele für die Durchführung mündlicher Sprachprüfungen als Fernprüfung mit der Prüfungssoftware "Wiseflow" hat das Sprachzentrum der Universität Erfurt in einem Workshop vorgestellt. Die Unterlagen inkl. Praxisbeispiele stehen online unter <https://www.prolehre.tum.de/prolehre/bayerisches-kompetenzzentrum-fuer-fernpruefungen/angebote/workshops/>

durch durch Mitarbeitende der Hochschule erfolgen, wie es auch bei Präsenzprüfungen üblich ist. Die tatsächliche Durchführung der Prüfung erfolgt über ein Videokonferenzsystem. Die Prüfenden sind in dieser Variante teilweise oder vollständig nicht im gleichen Prüfungsraum wie die Studierenden. Diese Variante fand als Notlösung während der Kontaktbeschränkungen in der Pandemie statt. Der Vorteil ist, dass der Eingriff in die Privatsphäre der Studierenden geringer ist, als wenn die Studierenden die Prüfung am eigenen Computer in privaten Räumen durchführen und das die Prüfenden nicht zwingend anwesend sein müssen.

### **3.1.3 Aufführung musikalischer Werke**

Die Darbietung musikalischer Werke durch Studierende in einer praktischen Fernprüfung ist ein Szenario insbesondere für die Hochschulen für Musik. Konkrete Beispiele für die Anwendung von Musikprüfungen als Fernprüfungen sind z.B. Eignungsprüfungen von Studieninteressierten<sup>16</sup>.

Diese praktische Fernprüfung wird gemäß der BayFEV als synchron mit Hilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt. Die Authentifizierung und die tatsächliche Prüfungsdurchführung erfolgen online über ein Videokonferenzsystem. Die Einstellung der Kamera muss seitens der Studierenden bzw. Studieninteressierten so eingestellt sein, dass die Ausübung der Prüfung als auch die Studierenden bzw. Studieninteressierten die gesamte Prüfungszeit zu sehen sind. Eine wichtige Voraussetzung für diese Art der praktischen Fernprüfung ist die laufende Sicherstellung der Tonqualität. Gängige Videokonferenzsysteme, wie z.B. Zoom, haben hierfür in den neuesten Versionen Einstellungen zur Verbesserung der Tonqualität integriert. Grundsätzlich förderlich ist die Nutzung eines externen Mikrofons, um eine möglichst hohe Klangqualität zu gewährleisten. Wir empfehlen für diese praktische Fernprüfungen eine ausführliche Information der Studierenden über die Durchführung und erlaubte Hilfsmittel wie z.B. Mikrofon sowie die Bereitstellung eines technischen Supports. Im Sinne der Chancengleichheit sollte darauf geachtet werden, dass eine schlechtere Ton- bzw. Videoqualität nicht die Bewertung negativ beeinflusst (siehe Kapitel 4.6 Verfahren zu Bewertung festlegen).

Diese Art der Durchführung eignet sich für die synchrone Durchführung von Eignungsprüfungen oder Abschlussprüfungen. Je nach didaktischer und prüfungsrechtlicher Bestimmungen ist diese Art der Prüfung auch als asynchrone praktische Onlineprüfung denkbar. In diesem Fall wird die Aufnahme der Darbietung eines musikalischen Werkes durch einen Studierenden oder einen Studieninteressierten mit einem Videokonferenzsystem mit Aufnahmefunktion wie z.B. Zoom oder eine Prüfungssoftware mit Aufnahmefunktion aufgezeichnet und bei den Prüfungen über eine Software oder als Datei eingereicht.

### **3.1.4 Beratungs- und Klientengespräch**

Das Beratungs- und Klientengespräch ist ein Szenario für praktische Fernprüfung. Das Ziel besteht darin die Kenntnisse und Fähigkeiten von Studierenden möglichst nah an einem späteren Arbeitskontext zu beobachten. Der besondere Vorteil eines solchen Szenarios als Fernprüfung ist, dass die Durchführung ohne die Anwesenheit von Prüfenden im Raum erfolgen kann.

Diese praktische Fernprüfung wird gemäß der BayFEV synchron mit Hilfe eines Videokonferenzsystems durchgeführt. Als Durchführungsort bieten sich Räume in Beratungsstellen bzw. Arztpraxen oder ein Prüfungsraum an der Hochschule an. Die Einstellung der Kamera sollte durch die Studierenden so eingestellt sein, dass Kopf und Körper der Studierenden durchgehend zu sehen sind. Die Authentifizierung kann online im Videokonferenzsystem oder durch am Prüfungsort anwesendes Personal der Hochschule erfolgen. Um eine gewisse Standardisierung zu gewährleisten, sollten Schauspieler:innen als Klient:innen

<sup>16</sup> An den Hochschulen für Musik sind hierzu bereits Erfahrungen gesammelt worden. Für bestimmte Anwendungsfälle wie z.B. die Durchführung von Eignungsprüfungen als Fernprüfungen sind bereits Satzungen eingeführt worden (siehe hierzu z.B. [https://www.hfm-wuerzburg.de/amt/Eignungspruefung/Corona-Satzung\\_zur\\_SEPEV\\_2021.03.05.pdf](https://www.hfm-wuerzburg.de/amt/Eignungspruefung/Corona-Satzung_zur_SEPEV_2021.03.05.pdf)).

oder Patient:innen eingesetzt werden. Je besser diese Schauspieler:innen auf die Rolle vorbereitet sind, desto besser können angehenden Ärzt:innen, Berater:innen oder Therapeut:innen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen. Von der Verwendung echter Patient:innen, Klient:innen oder Hilfesuchende wird aus ethischen und datenschutzrechtlichen Gründen abgeraten. Bei der Auswertung empfiehlt es sich diese gemeinsam mit den Studierenden vorzunehmen, um den Studierenden in einer gemeinsamen Reflexion neue Lernerfahrungen zu ermöglichen.

Gerade das Online-Format für ein solches Gespräch wird auch in Zukunft in der Praxis relevanter werden. Es gibt jetzt schon Online-Sprechstunden und Online-Beratungen, die gerade im Sinne der Barrierefreiheit einen besseren Zugang zur medizinischen Versorgung ermöglichen können. Diese Formate können auch im universitären Kontext begleitend trainiert werden. Das Anwendungsfeld für Beratungs- und Klientengespräche liegen exemplarisch in der Medizin, Pädagogik, Psychologie und der Sozialen Arbeit. Im Kontext von Kundenbetreuung und -beratung sind auch Anwendungsfelder wie die Wirtschafts- und Technikwissenschaften denkbar. Wir empfehlen bei der Durchführung besonders auf die Einwilligungen und den Datenschutz der Beteiligten zu achten. Sollten z.B. Schauspieler:innen in der Rolle als Klient:innen oder Patient:innen eingesetzt werden, empfehlen wir das Einverständnis in die Datenverarbeitung sowie die Zustimmung der Schauspieler:innen einzuholen, dass diese Gespräche über ein Videokonferenzsystem stattfinden dürfen.

Dieses Szenario eignet sich grundsätzlich auch für ein asynchrones Prüfungsformat. An die Stelle der zeitgleichen Übertragung tritt die Aufzeichnung des Gesprächs für eine spätere Analyse. Für eine asynchrone Durchführung sind jedoch gesonderte datenschutzrechtliche und prüfungsrechtliche Regelungen erforderlich, da hier die Regelungen der BayFEV nicht anwendbar sind. (siehe Kapitel 2 Prüfungs- und datenschutzrechtliche Grundlagen).

## **3.2 Asynchrone Formate für mündliche oder praktische Onlineprüfung**

Asynchron durchgeführte mündliche oder praktische Onlineprüfung fallen wie in Kapitel 1 ausgeführt zwar nicht unter die Bestimmungen der BayFEV, können aber aus didaktischer Sicht in einigen Disziplinen interessant sein, um den Studierenden einen gestalterischen Spielraum für die Feststellung ihrer mündlichen und praktischen Kompetenzen zu geben. Alle nachfolgenden Formate sollten daher in den Prüfungsausschüssen abgestimmt, sowie in Modulbeschreibungen als auch in Prüfungssatzungen verankert werden.

### **3.2.1 Heimplabore**

Für die asynchrone Durchführung praktischer Onlineprüfungen eignen sich Ansätze zur Durchführung von Messungs- oder Analyseverfahren insbesondere in den Natur- und Technikwissenschaften. Dazu liegen erste Erfahrungen mit sog. "Heimplabore" vor. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass bei diesen Prüfungsformaten die Sicherheit der Prüfungsteilnehmenden auch ohne Aufsicht vor Ort sichergestellt werden muss. Somit können Prüfungen mit beispielsweise gefährlichen Chemikalien, wie es bei Laborprüfungen in der Regel der Fall ist, nicht ohne weiteres als Fernprüfung abgehalten werden. Deshalb werden in einem "Heimplabor" den Studierenden Materialien wie kleine Platinen, Glasgeräte, Controller, Messgeräte oder Versuchsmaterialien für den Heimgebrauch zur Verfügung gestellt. Mit diesen Materialien erheben die Studierenden in ausgewählten und angepassten Versuchen Daten, die dann als Prüfungsleistung verwendet werden können. Somit können die praktischen Fertigkeiten indirekt über die Qualität der Daten geprüft werden. Die Möglichkeiten gerade bei naturwissenschaftlichen Heimplaboren sind allerdings verfahrens- oder risikobedingt limitiert. Für die Versuche und Messverfahren sind nur Chemikalien verwendbar, die im Alltagsgebrauch<sup>17</sup> oder bei unsachgemäßer Handhabung keine erhebliche Gefährdung nach sich ziehen.

<sup>17</sup> Dies können z.B. Chemikalien aus dem Haushalt sein, wie Essigsäure oder Zitronensäure. Als Energiequelle könnten Blockbatterien und ähnliches verwendet werden.

Aus praktischen Gründen sollten auch nur kleine Messgeräte verwendet werden und komplexe Arbeitsschritte vermieden werden. Gleichzeitig sind Heimlabore auch eine Chance, eine viele höhere Skalierbarkeit für ihre Experimente zu ermöglichen und durch die "Hands-On" Erfahrungen die Motivation ihrer Studierenden positiv zu beeinflussen - völlig ortsunabhängig.<sup>18</sup>

In einem Praxisworkshop des Bayerischen Kompetenzzentrums für Fernprüfung im Juni 2022 stellten Vertreter:innen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Technischen Universität München (TUM) folgende Beispiele für die Umsetzung von praktischen Laborprüfungen vor:

- Ein sehr anschauliches Beispiel für ein solches Heimlabor hat die FAU Erlangen mit ihrem Projekt `measure@home` entwickelt. Hierbei bestimmen Studierende zu Hause mithilfe eines Mikrospektrometers Konzentrationen von Inhaltsstoffen verschiedener Flüssigkeiten wie Koffein in Kaffee. Eine Beschreibung dieses Projekts finden ist einsehbar unter <https://www.ili.fau.de/digitalisierung/szenarien/measurehome-studierende-fuehren-messtechnische-versuche-zuhause-durch/>
- Eine weitere Idee wurde an der TUM umgesetzt. Hier wurden für ein Praktikum in der Messtechnik mithilfe von Audio-Schnittstellen und der Software Matlab Versuche zu Hause simuliert und durchgeführt. Matlab wurde dabei verwendet, um Audio-Signale zu erstellen und diese über die Audio-Schnittstelle auszugeben. Der Matlab-Code war dann Grundlage für den Bericht eines jeden Versuchs. Die eigentliche Prüfungsleistung kann dann beispielsweise eine Projektarbeit, ein Bericht, eine Präsentation der eigenen Ergebnisse oder z.B. ein Kolloquium sein. Für Ideen zur Umsetzung einer Präsentation oder eines Kolloquiums als Fernprüfung siehe Kapitel 3.1.1.

### 3.2.2 Erstellung eines Lehrvideos

Zur Prüfung von praktischen Kompetenzen bietet sich in bestimmten Fachdisziplinen wie z.B. dem Lehramt die Erstellung von Lehrvideos an. Dabei sollen sich Ihre Studierenden intensiv mit einem Thema bzw. einer praktischen Fertigkeit befassen und dieses bzw. diese so aufbereiten, dass eine spezielle Zielgruppe den Inhalt verstehen kann. Dafür müssen die Studierenden ein tiefes Verständnis für den Inhalt entwickeln und sich außerdem mit dem Vorwissen und dem Niveau ihrer Zielgruppe auseinandersetzen. Auf diese werden im Anschluss die Inhalte angepasst bzw. didaktisch reduziert. Darüber hinaus erwerben die Studierenden überfachliche Fertigkeiten wie das Präsentieren von Inhalten oder das Drehen und Schneiden von Videos. Gerade das Präsentieren ist nicht trivial. Die Studierenden setzen sich damit auseinander, welche Struktur und Dramaturgie ihr Video erhalten soll und wie sie wissenschaftliche Inhalte vielleicht sogar spannend verpacken können. Außerdem müssen die Studierenden die Sprache und den Wortgebrauch im Video auf die Zielgruppe anpassen. Es können als Zielgruppe Schüler:innen oder Kommiliton:innen angegeben werden oder das Video wird für ein Fachpublikum auf einer (fiktiven) Fachtagung erstellt. Die Studierenden entwickeln dadurch Fertigkeiten, die in der Wissenschaftskommunikation immer mehr an Bedeutung gewinnen. Zudem werden die Studierenden für den späteren wissenschaftlichen Alltag vorbereitet. Auch wenn Lehrvideos vermehrt im Lehramtsstudium eingesetzt werden, können auch andere Disziplinen von der Tätigkeit profitieren.

### 3.2.3 Kombination von praktischen und mündlichen Teilprüfungen

Die Prüfung praktischer und mündlicher Fähigkeiten ist in der Praxis häufig nicht eindeutig voneinander zu trennen. In bestimmten Fachdisziplinen könnte daher eine Kombination aus mehreren Teilprüfungsleistungen eine didaktisch adäquatere Feststellung der fachlichen Kompetenz von Studierenden ermöglichen. Der Einsatz von Teilprüfungen ist rechtlich nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Deshalb sollten - wie auch in Kapitel 3.2 ausgeführt - Teilprüfungen oder neu entwickelte Prüfungsformate, die mehrere

<sup>18</sup> siehe Adesope, Olusola et al.: The Effects of Hands-on Learning on STEM Students' Motivation and Self-Efficacy: A Meta-Analysis <https://rex.libraries.wsu.edu/esploro/outputs/99900602846101842>

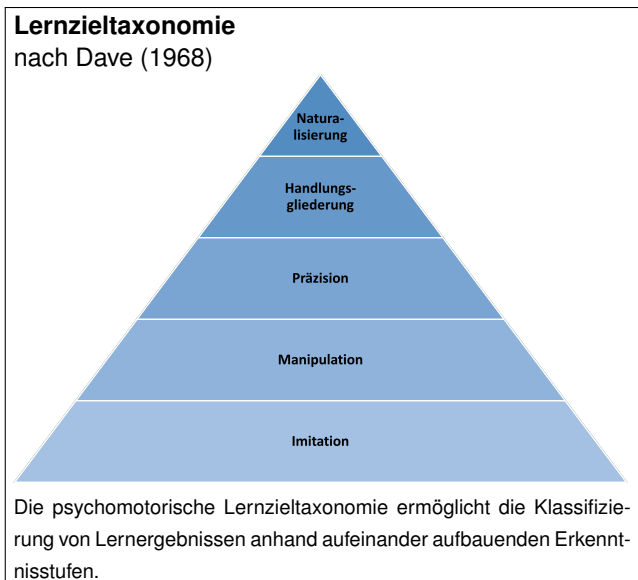
Prüfungselemente vereinen, in den Prüfungsausschüssen abgestimmt sowie in Modulbeschreibungen als auch in Prüfungssatzungen verankert werden. Ein mögliches Beispiel wäre die Durchführung eines Experiments in einem Heimlabor (siehe Kapitel 3.2.1 Heimlabore) mit einem abschließenden Präsentation der Ergebnisse (siehe Kapitel 3.1.1 Präsentationen und Kolloquium). Die Erhebung der Daten bzw. die Durchführung eines Experiments kann nicht beaufsichtigt werden. Wir empfehlen deshalb einen Code of Conduct und wenn möglich individuelle Messwerten (Pulsmessungen, Koffeinkonzentration des eigenen Kaffees etc.) zu verwenden. Zudem können sich solche alltagsbezogene Messungen bzw. Experimente positiv auf die Motivation Ihrer Studierenden ausüben, da so theoretisches universitäres Wissen mit einem persönlichen Bezug der Studierenden verknüpft werden kann. Die Bewertung der Leistung sollte eher auf der Aufbereitung und Auswertung der selbst erhobenen Ergebnisse liegen. Denkbar wäre als Präsentationsform auch die Erstellung eines Lehrvideos.

## 4 Leitfaden zur Erweiterung oder Neugestaltung mündlicher und praktischer Prüfungen zu Fern- oder Onlineprüfungen

### 4.1 Prüfungsformat auf Lernergebnisse anpassen

Bei der Festlegung des Prüfungsformats gelten wie bei allen Prüfungen auch bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung, die Vorgaben des Modulhandbuchs bzw. der Prüfungsordnung zu beachten. Meist gibt es nicht "die" praktische Prüfung, sondern verschiedene Prüfungsformate, die ein oder mehrere praktische Elemente beinhalten. Darunter fallen z.B. Prüfungsformate wie die Laborleistung, Projektarbeit, Prüfungsparcours. Um zu wählen, welches Prüfungsformat am besten geeignet ist, ist es wichtig, sich die angestrebten Lernergebnisse des Moduls anzuschauen.

Praktische Prüfungen werden eingesetzt, um primär das Erreichen von psychomotorischen Lernergebnissen zu überprüfen. Dabei soll sichtbar gemacht werden, dass Studierende bestimmte Bewegungsabläufe gelernt haben und gezielt einsetzen können (überlegtes Handeln). Typische Beispiele hierfür wären Handlungen, Behandlungstechniken, Verarbeitungstechniken. Sie erfordert oftmals Werkzeuge und Material. Um psychomotorische Lernergebnisse zu formulieren, kann man wie auch für kognitive Lernergebnisse auf Lernzieltaxonomien zurückgreifen. Dabei bietet sich die Taxonomie von Dave (1968) an. Sie befasst sich mit dem Aufbau von Handlungen von der Imitation über die Präzision bis zum automatisierten und flexiblen Handeln. Wichtig ist eine Überprüfung der Lernerfolge mit realitätsnahen Praxisaufgaben.



Bei mündlichen Fernprüfungen nimmt der kommunikative Anteil einen größeren Raum ein. Sind die Studierenden in der Lage, das Gelernte auch in Worte zu fassen, einem Publikum zu präsentieren oder an eine bestimmte Zielgruppe anzupassen? Auch mündliche Fernprüfungen sind oftmals nur ein Element eines komplexeren Prüfungsformats. So sollen bspw. bei wissenschaftlichen Ausarbeitungen die Ergebnisse aus der schriftlichen Arbeit präsentiert werden. Bei einer Projektarbeit wird oftmals verlangt, dass die Studierenden das erstellte Produkt einem Publikum vorstellen. Mündliche Fernprüfungen gibt es aber auch in ihrer Reinform (das typische mündliche Prüfungsgespräch).

Im Sinne des Constructive Alignment ist es wichtig, nicht nur die Lernergebnisse und das Prüfungsformat aufeinander abzustimmen, sondern auch die Lehr- und Lernmethoden in der Lehrveranstaltung darauf



anzupassen. D.h. im Falle von mündlichen und praktischen Fernprüfungen, sollen immer wieder Lerngelegenheiten in der Lehrveranstaltung gegeben werden, so dass die Studierenden ein bestimmtes Verhalten vorab üben können. Bei Präsentationen empfiehlt es sich bspw. einen Probevortrag anzubieten oder Teilergebnisse präsentieren zu lassen. Bei praktischen Prüfungen empfiehlt es sich, die gewünschten Handlungen erst zu beschreiben und vorzumachen als Lehrperson, die Studierende diese dann nachmachen zu lassen und durch weiterführende Übungen (in der Präsenz- und/oder Selbstlernphase) nach und nach zu einer Automatisierung der Handlungen zu gelangen.

## **4.2 Prüfungsart und Alternativen frühzeitig kommunizieren**

Die Information der Studierenden über das gewählte Prüfungsformat muss frühest möglich, idealerweise bereits zu Beginn des Semesters erfolgen, damit die Studierenden sich gezielt auf die Prüfung vorbereiten können. Die Teilnahme an mündlichen bzw. praktischen Fernprüfungen ist für die Studierenden im Sinne von § 2 Abs. 3 BayFEV stets freiwillig und es muss dementsprechend eine alternative Präsenzprüfung angeboten werden. Mit der Information der Studierenden über das Wahlrecht müssen auch die Regelungen und Informationen zum Datenschutz nach der DS-GVO bekannt gemacht werden.

Um den Ablauf der Fern- und Onlineprüfung zu erproben, bietet es sich auch an, Übungsprüfungen anzubieten und durchzuführen. So können sich Prüfende und Studierende mit den Besonderheiten des Formats vertraut machen.

## **4.3 Verfahren zur Kameraausrichtung festlegen**

Gerade bei praktischen Prüfungen, insbesondere bei sportpraktischen Prüfungen, kann es für Prüfende erforderlich sein, einen möglichst großen Bildausschnitt im Blick zu haben, etwa wenn die Studierenden sportpraktische Übungen oder Figuren zeigen müssen. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, ist Prüfenden zu empfehlen, möglichst konkrete Vorgaben zur Ausrichtung der eingesetzten Kamera zu machen. In aller Regel lässt sich eine (integrierte) Webcam so platzieren und ausrichten, dass sie das prüfungsrelevante Geschehen vollständig erfasst. Eine zweite Kamera, die das Geschehen noch besser oder aus einem zweiten Winkel erfassen könnte, darf dabei nicht zum Einsatz kommen.

## **4.4 Verfahren zu Authentifizierung festlegen**

Um sicherzustellen, dass auch nur die Studierenden an der Prüfung teilnehmen, die dazu angemeldet und zugelassen sind, ist es nötig, dass sich die Studierenden vor Beginn der Prüfung authentifizieren. § 5 Abs. 1 Satz 1 BayFEV sieht dazu grundsätzlich die Authentifizierung mittels Lichtbildausweis (dabei muss es sich nicht um einen Personalausweis handeln; auch ein Studierendenausweis mit Lichtbild ist dafür geeignet), quasi analog zur Ausweiskontrolle im Hörsaal vor. Dazu zeigen die Studierenden auf Aufforderung der Aufsichtsperson ihren Ausweis in die Webcam, sodass die Aufsichtsperson überprüfen kann, ob es sich um die zur Prüfung angemeldete Person handelt.

## **4.5 Verfahren zum Umgang mit technischen Störungen festlegen**

Die Prüfungssituation ist für alle Beteiligten eine angespannte und belastende Situation. Die Verwendung komplexer elektronischer Systeme kann diese Anspannung in Präsenz- als auch in Fern- und Onlineprüfungen auf allen Seiten erhöhen. Deshalb sollte bei der Auswahl des Prüfungsszenarios und der unterstützenden Software nicht nur auf eine hohe Zuverlässigkeit geachtet werden, sondern auch ein Verfahren zum Umgang mit technischen Störungen festgelegt werden.



Für alle technischen Systeme, die von verschiedenen Anwendergruppen verwendet werden (z.B. Teilnehmende, Dozierende, Supervisoren) empfiehlt es sich, Supportsysteme einzurichten, die die Nutzenden technisch sowie fachbezogen unterstützen. Grundsätzlich empfiehlt es sich die Verantwortung für den fachlichen Support in eine zentrale hochschul- oder mediendidaktische Einrichtung zu legen und den technischen Support an das zentrale IT-Rechnerzentrum zu geben. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und des Vertriebsmodells der Software ("Software as a Service" oder "On Premise"<sup>19</sup> der eingesetzten (Prüfungs-)Software kann die Einbindung des Herstellers oder des Vertriebs der eingesetzten Software in eine Support-Struktur erforderlich sein. Eine klassische Support-Struktur könnte für eine Prüfungssoftware folgendermaßen aufgebaut sein:

- **Frist-Level Support** für Anfragen von Dozierenden und Prüfungsteilnehmenden zur Organisation und Durchführung von Prüfungen. Das Risiko der Anfragen ist gering (Dringlichkeit, Schadenshöhe) und von geringer Reichweite (z.B. eine Prüfung in einem Kurs).
- **Second-Level Support** für Anfragen von Prüfenden und Prüfungsteilnehmenden zu laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Prüfungen. Diese Anfragen können technischer Art (beispielsweise: "Ich kann die Prüfung nicht bearbeiten") oder organisatorischer Art (beispielsweise: "Ich muss die Prüfung unterbrechen") sein. Das Risiko der Anfragen ist von mittlerer Höhe (hohe Dringlichkeit, Schadenshöhe) und geringer oder mittlerer Reichweite (eine oder mehrere Prüfungen).
- **Third-Level Support** für Meldungen zu großflächigen Störungen am Prüfungssystem, die nur von technischen Mitarbeitenden gelöst werden können (z.B. Serverausfall, Datenbankausfall etc.).

Sollte vor Ort der Aufbau und Betrieb einer Support-Struktur nicht möglich sein, empfehlen wir mindestens eine inhaltliche und technische Ansprechpartner:innen als "Notfall-Kontakt" zu benennen und entsprechend in die Durchführung der Fernprüfung einzubinden. Die Studierenden sollten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, die "Notfall-Kontakte" mit den Informationen zur Art und Durchführung der Fernprüfung erhalten.

## 4.6 Verfahren zu Bewertung festlegen

Zur Bewertung mündlicher und praktischer Prüfungen empfiehlt es sich - ähnlich wie bei einem Lernportfolio - ein Bewertungsraster anzulegen, in dem formale, fachliche, methodische oder sozial-kommunikativen Anforderungen dieser Prüfung an die Studierenden beschrieben werden. Um eine möglichst objektive Bewertung zu gewährleisten, sollten für alle Bereiche (formal, inhaltlich, methodisch, sozial-kommunikativ) Kriterien erstellt werden, die sich an den angestrebten Lernergebnisse orientieren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Lernergebnisse und somit die Bewertungskriterien gerade bei asynchronen mündlichen und praktischen Fern- und Onlineprüfungen erheblich von dem ursprünglichen Prüfungsformat abweichen können. Wenn beispielsweise ein Lehrvideo anstelle eines praktischen Versuchs erstellt werden soll, dann verändern sich die Anforderungen in der Hinsicht, dass Erklärungen, sprachlicher Ausdruck, technische "Videoqualität", dramaturgischer Aufbau des Videos etc. eine zentrale Rolle für das Lehrvideo spielen. Somit ändern sich auch die Beurteilungskriterien von beispielsweise Ausbeute und Reinheit einer Synthese und Arbeitsweise im Labor hinzu u. a. Tonqualität des Videos, Anschaulich- und Verständlichkeit des Themas bzw. Versuchs und Kreativität bei der Umsetzung. Deshalb sollte zu diesen Kriterien festgelegt werden, welche Leistung in welcher Qualität erwartet wird und wie diese Beurteilungskriterien gewichtet werden sollen. Wir empfehlen dieses Verfahren mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss entsprechend abzuklären und zudem die Bewertungskriterien den Studierenden vorab transparent zu machen.

Eine technische Besonderheit in der Bewertung von mündlichen und praktischen Fern- und Onlineprüfungen ist die Wahrung der Chancengleichheit. Die unter Umständen bessere technische Ausstattung

---

<sup>19</sup>Für ausführliche datenschutzrechtliche Bewertungen und Empfehlungen zum Einsatz von Prüfungssoftware als "Software as a Service" oder "On Premise" siehe Leitfaden für die Auswahl von Fernprüfungssoftware

einzelner Studierenden durch z.B. qualitativ hochwertige Mikrofone sollte durch die Festlegung von Standards bei der technischen Ausstattung unterbunden werden. Gerade wenn die technische Ausstattung wie Mikrofone wichtig ist, empfehlen wir Ihnen, im Vorfeld die maximale technische Ausstattung für dieses Kriterium festzulegen, um möglichen Beurteilungsfehler entgegenzuwirken.

Für die Bekanntgabe der Bewertung empfehlen wir den Studierenden die Note als auch ein Feedback auf die gezeigte Leistung zu geben. Ein individuelles Feedback an Studierende ist generell einer der wichtigsten Aspekte für den Lernprozess. Gerade bei angestrebte Lernergebnisse auf höheren Taxonomiestufen hilft ein individuelles Feedback den Studierenden, die eigene Leistung besser abzuschätzen und daraus Rückschlüsse für das weitere Studium zu ziehen.

## 5 Leitfragen

Diese Leitfragen fassen wichtige Schritte aus der Handreichung zusammen und sollen als Hilfestellung für die Planung, Durchführung und Bewertung der Prüfung dienen.

### Planung und Erstellung

- Überlegen Sie sich, welche Kompetenzen Sie ab- bzw. überprüfen möchten. Können diese besser mit einem synchronen oder asynchronen Format überprüft werden?
- Besteht in der Prüfungsordnung Ihrer Hochschule bzw. Ihrer Fakultät eine Regelung zu der von Ihnen vorgesehenen Variante für eine mündliche bzw. praktische asynchrone Onlineprüfung?
- Besteht für die synchrone mündliche oder praktische Fernprüfung eine Möglichkeit für eine alternative Präsenzprüfung und sind die Studierenden darüber informiert?
- Haben Sie Ihre Studierenden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Art.12 bis 21 DS-GVO) informiert und auf ihre Betroffenenrechte hingewiesen?

### Durchführung

- Was ist bei der Durchführung Ihrer Prüfung zu beachten? Sollen beispielsweise bei einer Projektarbeit oder einem Lehrvideo die Planung und die Meilensteine gemeinsam besprochen werden?
- Sollen bei einer synchronen Prüfung technische Hilfsmittel wie Kamera und Mikrofon verwendet werden? Sind hierfür zur Wahrung der Chancengleichheit technische Minimal- und Maximalstandards für die Ausstattung der Studierenden definiert?
- Wie gehen Sie mit technischen Störungen während der Prüfung um? Haben Sie Notfall-Kontakte definiert und die Studierenden über die Hilfsangebote werden der Prüfung informiert?
- Wie und mit welchen Unterlagen sollen sich die Studierenden authentifizieren? Ist z.B. ein separater Besprechungsraum im Videokonferenzsystem eingeplant? Ist ausreichend Zeit im Vorfeld der Prüfung für die Anmeldung und Authentifizierung vorgesehen?
- Wissen die Studierenden, wie die Kamera ausgerichtet sein soll, wenn eine Videobeaufsichtigung der Prüfung vorgesehen ist?

### Bewertung

- Was sind Ihre Bewertungskriterien bzw. was fließt wie in Ihre Bewertung mit ein?
- Wollen Sie Kreativität und deren Umsetzung in einer praktischen Prüfung bewerten? Wenn ja, welche Kriterien werden Sie hierfür anlegen?
- Wie wollen Sie das Feedback an die Studierenden zu deren mündlichen und praktischen gestalten? Kann das Feedback lernförderlich formuliert werden?

## Literaturverzeichnis

Besner, A. & Gerstner, M. (2022): Leitfaden zur Auswahl von Fernprüfungssoftware an bayerischen Hochschulen. Verfügbar unter <https://www.prolehre.tum.de/prolehre/bayerisches-kompetenzzentrum-fuer-fernpruefungen/angebote/handreichungen>

Dave, R. H.: Eine Taxonomie pädagogischer Ziele und ihre Beziehung zur Leistungsmessung. In: Ingenkamp, K./Marsolek, Th.: Möglichkeiten und Grenzen der Testanwendung in der Schule. Weinheim: Beltz. 1968.

Fischer, E. / Jeremias, C. / Dieterich, P. (2022): Prüfungsrecht, München: C.H. Beck Verlag.

Heckmann, D. / Rachut, S. (2023): E-Klausur und Elektronische Fernprüfung, Berlin: Duncker und Humblot. Als E-Book verfügbar unter <https://elibrary.duncker-humblot.com/book/62518/e-klausur-und-elektronische-fernprufung>

Roßnagel A. (2020): Datenschutz im E-Learning, Die neuen Datenschutzregelungen im Lehrbetrieb von Hochschulen, ZD 2020, 296 ff.

ProLehre | Medien & Didaktik (2021): Handreichungen zum Einsatz alternativer Prüfungsformate. Verfügbar unter [https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote\\_Broschueren\\_Handreichungen/Alternative\\_Pruefungsformate\\_Sammlung.pdf](https://www.prolehre.tum.de/fileadmin/w00btq/www/Angebote_Broschueren_Handreichungen/Alternative_Pruefungsformate_Sammlung.pdf) (Zugriff am 01.10.2022).

Olufunso, O. & Olusola, A. & Adurangba, Victor Oje (2021): The Effects of Hands-on Learning on STEM Students' Motivation and Self-Efficacy: A Meta-Analysis. Verfügbar unter: <https://rex.libraries.wsu.edu/esploro/outputs/99900602846101842> (Zugriff am 30.09.2022)